



TOP IV Auswirkungen der Telematik und elektronischen Kommunikation auf das Patient-Arzt-Verhältnis

Betrifft: Änderungsantrag IV-01

VORSTANDSÜBERWEISUNG

Der Änderungsantrag von Herrn Dr. med. Steininger (Drucksache IV - 01-04) zum Entschließungsantrag des Vorstands der Bundesärztekammer (Drucksache IV – 01) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Die Streichung von 5.3 des Entschließungsantrages des Vorstands (IV-01).

Dafür:

"Die elektronische Gesundheitskarte als Weiterentwicklung der derzeitigen Krankenversicherungskarte als Datenspeichermedium – nicht als Datenverarbeitungsmedium mit integriertem Mikroprozessor – z. B. auf USB-Basis soll folgendes Design bekommen:

- a) ein administrativer Pflichtteil wie bisher mit notwendigen Personendaten.
- b) ein auf freiwilliger Basis vom Versicherten nutzbarer Informationsteil mit z. B.
 - Notfalldatensatz (Allergien, Unverträglichkeiten, ...)
 - (Dauer-)Medikation
 - (Dauer-)Diagnosen
 - letzter ausführlicher Arztbrief
 - Hinweis auf einen „Datensammler“, z. B. Hausarzt

Dieser Informationsteil ist streng freiwillig und steht unter der inhaltlichen Verantwortung des Versicherten."

Begründung:

Es besteht zum derzeitigen Zeitpunkt kein Grund für eine zentrale Datenverwaltung, denn sie ist nicht notwendig, weil keine Not besteht.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen:0